

☒ **Beschluss**

☐ **Wahl**

☐ **Kenntnisnahme**

Vorlagen Nr. 53/011/2011

öffentlich

Fachbereich: Gesundheitsamt Bearbeiter/in: Andrea Pannen	Datum: 24.10.2011 Az.: 53-11 Pa
---	------------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Ausschuss für Gesundheit und Sport	10.11.2011	Vorberatung
Kreisausschuss	05.12.2011	Vorberatung
Kreistag	15.12.2011	Beschluss

Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis auf dem Gebiet der Physiotherapie mit der Stadt Düsseldorf

Finanzielle Auswirkung ☐ ja ☒ nein ☐ noch nicht zu übersehen
 Personelle Auswirkung ☐ ja ☒ nein ☐ noch nicht zu übersehen
 Organisatorische Auswirkung ☐ ja ☒ nein ☐ noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

Dem Abschluss der als **Anlage** beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie in Nordrhein-Westfalen wird zugestimmt.

Fachbereich: Gesundheitsamt
Bearbeiter/in: Andrea Pannen

Datum: 24.10.2011
Az.: 53-11 Pa

Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis auf dem Gebiet der Physiotherapie mit der Stadt Düsseldorf

Sachverhaltsdarstellung:

Wer als Heilpraktiker tätig werden möchte, benötigt hierzu eine Erlaubnis der zuständigen Behörde. Dies ist in NRW das Gesundheitsamt. Unterschieden wird zwischen der allgemeinen Heilpraktikererlaubnis und der eingeschränkten Erlaubnis. Bislang hat es die eingeschränkte Erlaubnis lediglich auf dem Bereich der Psychotherapie gegeben. Vorgesaltet zur Erlaubniserteilung ist in der Regel ein Überprüfungsverfahren. In Anbetracht der geringen Fallzahlen lohnt es sich nicht für ein einzelnes Gesundheitsamt, die fachlichen Ressourcen bereit zu stellen. Daher wurde bereits vor einigen Jahren über eine Zentralisierung dieser Aufgabe an einem Gesundheitsamt pro Bezirksregierung nachgedacht. Für den Kreis Mettmann nimmt die Erteilung beider Arten von Heilpraktikererlaubnis bereits seit Jahren die Stadt Krefeld im Rahmen einer Aufgabenübertragung mittels einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wahr.

Mit Urteil vom 26.08.2009 hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass auch für eine *eingeschränkte* Heilpraktikererlaubnis für den Bereich der *Physiotherapie* ein Kennntisprüfungsverfahren durchzuführen und ggf. eine entsprechende Erlaubnis zu erteilen ist.

Das Ministerium hatte um eine Körperschaft geworben, die für möglichst alle Kreise und kreisfreien Städte in NRW diese Aufgabe erledigt. Hauptgrund für die Zentralisierung war auch hier, dass das Vorhalten entsprechender Spezialkenntnisse bei den Gesundheitsämtern recht unwirtschaftlich wäre, während bei einer Zentralisierung Synergieeffekte und eine bessere Bearbeitungsroutine zu erwarten seien.

Mittlerweile hat sich die Stadt Düsseldorf bereit erklärt, die Kenntnisüberprüfung und Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis „Physiotherapie“ durchzuführen. Den entsprechenden Ratsbeschluss zur Durchführung dieser Aufgabe durch das Gesundheitsamt der Stadt Düsseldorf hat der Rat aktuell am 29.09.2011 gefasst.

Die als Anlage beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung regelt die Einzelheiten der Entscheidung über die Erteilung von eingeschränkten Heilpraktikererlaubnissen auf dem Gebiet der Physiotherapie. Es handelt sich um eine Mustervereinbarung, welche mit dem Gesundheitsministerium, dem Städtetag, dem Landkreistag und mit einer Vielzahl von Gemeinden und Kreisen abgestimmt bzw. von diesen bereits unterzeichnet wurde.

Auf Nachfrage erklärte die Stadt Düsseldorf, dass sie keine individuellen Vereinbarungen mit einzelnen Kreisen oder Städten abschließen, sondern ausschließlich die Mustervereinbarung unterzeichnen werde. Änderungswünsche des Kreises sind daher nicht möglich.

Mit Blick auf die eingangs erwähnten Vorteile einer zentralen Bearbeitung und nach Abwägung aller Vor- und Nachteile empfiehlt die Verwaltung dem Kreistag, dem Abschluss der Mustervereinbarung zuzustimmen.

Da der Verwaltungsaufwand durch Gebühren gedeckt wird, entstehen dem Kreis keine Kosten.

Anlage
Mustervereinbarung